

## **1 Anwendungsbereich und Geltung**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Telekommunikations- und Informatikbereich, wie Stellung von Personal, Beratung, Unterstützung und Schulung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ein Angebot einreicht.

## **2 Angebot**

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von cablex ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an während zwei Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich cablex oder der Auftragnehmer unter Vorbehalt der Bindungsfrist gemäss Ziffer 2.3 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

## **3 Ausführung**

3.1 Die Vertragspartner erstellen eine Leistungsbeschreibung, in welcher die Aufgaben des Auftragnehmers spezifiziert sind. Der Auftragnehmer informiert cablex mittels eines schriftlichen Rapports regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten gemäss dieser Leistungsbeschreibung und zeigt cablex sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Darunter fällt auch der Wechsel von Standorten und Unterlieferanten

3.2 cablex gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten. cablex stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten von cablex in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

## **4 Mitarbeitereinsatz**

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften von cablex, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

4.2 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und für die Auftragserfüllung geeignete, gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen von cablex innert nützlicher Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen**

4.3 Die Vertragspartner geben schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein. Der Austausch dieser Mitarbeiter erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung von cablex. Sie wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

4.4 Der Auftragnehmer nimmt als selbständiger Unternehmer die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeiter bei den Sozialversicherungen vor. cablex schuldet für den Auftragnehmer und für dessen Mitarbeiter keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

## **5 Vergütung**

5.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Spesen sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.

5.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Auftragnehmer mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet cablex innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

5.4 Werden Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) vereinbart, kann cablex vom Auftragnehmer Sicherstellungen verlangen.

5.5 Gewährt der Auftragnehmer auf seinen Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der Swisscom Gruppe Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte die Preise sämtlicher Leistungen an Gesellschaften der Swisscom Gruppe zusammengezählt.

5.6 Gewährt der Auftragnehmer Dritten vor der Leistungserbringung für vergleichbare Leistungen in einem vergleichbaren Umfeld bessere Preise oder Bedingungen, teilt der Auftragnehmer dies cablex mit und setzt die vereinbarte Vergütung entsprechend herab.

## **6 Immaterialgüterrechte**

6.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte etc.) gehören cablex. Sofern die Vertragsurkunde keine abweichende Regelung enthält, überträgt der Auftragnehmer auch das immaterialgüterrechtliche Eigentum an allen Bestandteilen des Leistungsgegenstandes auf cablex. Namentlich gehören cablex alle unter diesem Vertrag entwickelten Originalunterlagen, Auswertungen, Verfahren und (Neu-)Entwicklungen, unabhängig von deren Form.

6.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. cablex gibt solche Forderungen dem Auftragnehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Auftragnehmer sämtliche cablex entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

## 7 Geheimhaltung

7.1 Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertragspartner stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten) sicher. cablex kann vertrauliche Informationen innerhalb der Swisscom Gruppe verwenden und gewährleistet entsprechend die vertrauliche Behandlung innerhalb der Swisscom Gruppe.

7.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm der geschützte Vertragspartner zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der andere Vertragspartner dies zu vertreten hat;
- dem anderen Vertragspartner durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- vom anderen Vertragspartner selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen des geschützten Vertragspartners zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

7.3 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

7.4 Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

**7.5 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet er dem anderen Vertragspartner eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.– je Fall. Diese Zahlung befreit den Vertragspartner nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## 8 Konkurrenzverbot

Der Auftragnehmer anerkennt den Wettbewerbswert und den Vertrauenscharakter der während der Vertragserfüllung erhaltenen und erarbeiteten Informationen, Dokumente und Unterlagen sowie den Umstand, dass cablex Schaden erwachsen könnte, wenn diese Informationen und Kenntnisse einem Dritten offengelegt würden. Ein Konkurrenzverbot und damit verbundene Konventionalstrafen vereinbaren die Vertragsparteien in der Vertragsurkunde.

## 9 Verzug

9.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

**9.2 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Zahlung wird pro Verspätungstag auf 0,2% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens auf 10% der gesamten Vergütung, festgesetzt. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Zahlung befreit den Auftragnehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## 10 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

## 11 Haftung

11.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach); die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung.

11.2 Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet der Auftragnehmer für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer haftet für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Ereignis beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach); die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

11.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach); die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

11.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Mitarbeiter, betriebsfremdes Personal) wie für ihr eigenes.

11.5 Insgesamt ist die Haftung pro Vertrag beschränkt auf die Höhe der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

11.6 Die Haftung für Personenschäden und für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ist unbegrenzt.

## **12 Kündigung**

12.1 Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

12.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

12.3 Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

## **13 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung**

13.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

13.2 cablex kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe übertragen oder abtreten.

## **14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

14.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

14.2 Gerichtsstand ist Bern.

## Corporate Responsibility

cablex legt die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit fest.

Entsprechend wird deren Einhaltung auch von ihren direkten Lieferanten sowie deren Unterlieferanten gefordert. In Übereinstimmung mit ihren Unternehmenswerten und ihrer Umwelt- und Sozialpolitik erwartet cablex von den Lieferanten und somit auch von deren Unterlieferanten, dass diese ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrnehmen. Dabei steht die gesamte "End-to-End Supply Chain" vom Hersteller über den Lieferpartner zum Nutzer bis hin zum Entsorger im Fokus. cablex bezweckt damit, ein allfälliges unternehmerisches Risiko aufzudecken, um gegebenenfalls Massnahmen ergreifen zu können. Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind auch im Lieferantenbeurteilungssystem und Lieferantenbewertungssystem von cablex als Bewertungskriterien enthalten. Mit einer regelmässigen Beurteilung der Gesamtleistungen im Rahmen der "Lieferantenbewertung" wird die Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung gelegt. Diese Punkte werden auch durch Auditierung vor Ort geprüft.

Im Einzelnen verlangt cablex in diesem Sinne von ihren Lieferanten nachfolgend beschriebenes Verhalten:

### Soziale Verantwortung

Der Lieferant weist folgende soziale Engagements nach:

- Die Gesetzeskonformität im Sozialbereich wird regelmässig überprüft.
- Die Arbeitsbedingungen gemäss SA8000-Standard Elemente 1 – 8 (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit, Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen, Diskriminierung, Disziplinarmassnahmen, Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt) werden eingehalten.
- Es werden auch junge Leute ohne spezifisches Fachwissen ins Berufsleben integriert bzw. zuerst ausgebildet.
- Den Mitarbeitenden werden verschiedene Arbeitszeitformen angeboten (z.B. Teilzeit, Telearbeit, Heimarbeit).
- Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht bezüglich der Arbeitsbedingungen.
- Für den Fall von Entlassungen/Massenentlassungen besteht ein branchenüblicher Sozialplan.
- Die "Weisung Anti-Korruption" wird auch von den Lieferanten eingehalten.

### Umweltmanagement

Der Lieferant betreibt mit Vorteil ein zertifiziertes Umweltmanagement-System nach ISO 14001 oder EMAS.

Der Lieferant informiert cablex während der Vertragsdauer umgehend schriftlich über:

- wesentliche Änderungen des UMS
- einen allfälligen Erwerb, Verfall oder Entzug eines Zertifikats
- ein allfälliges Nichtbestehen des Wiederholaudits

Ist kein ISO-14001-/EMAS-Zertifikat vorhanden, garantiert der Lieferant mindestens folgende Aktivitäten:

- Die Gesetzeskonformität im Umweltbereich wird regelmässig überprüft.
- Arbeitsabläufe und Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind dokumentiert (z.B. Prozesse, Checklisten, Arbeitsanweisungen).
- Ein Umweltprogramm ist vorhanden, die Umsetzung ist nachweisbar.

- Mitarbeitende mit umweltrelevanten Tätigkeiten sind nachweislich angemessen geschult.
- Die kontinuierliche Verbesserung im Umweltbereich wird mittels interner oder externer Audits überprüft.
- Der Lieferant bezeichnet für alle Umweltbelange eine verantwortliche Person.
- Der Lieferant setzt die hier erwähnten Anforderungen auch bei seinen Unterlieferanten sinngemäss durch.

Der gesamte Herstellungsprozess ist auf Umweltrisiken hin zu überprüfen und allfällige Massnahmen sind zu ergreifen. cablex ist über das Resultat sowie über die Umweltrisiken zu orientieren.

### Produktökologie

Allgemeine Anforderungen, die für alle Produkte gelten:

- Der Lieferant stellt sicher, dass im Produktionsbetrieb und in der Zuliefererkette alle geltenden Umwelterlasse eingehalten werden.
- Der Lieferant stellt sicher, dass Produkte selbst in jeder Hinsicht mit der schweizerischen Gesetzgebung (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) konform sind.
- Produkt und Verpackung sind recycling- und entsorgungsgerecht zu gestalten. Wo sinnvoll, ist Rezyklat einzusetzen.
- Die Produkte dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten und müssen umweltverträglich sein.
- Der Energieverbrauch – sowohl des Produktes (sofern zutreffend) als auch für den Produktionsprozess – ist zu optimieren.
- Die Emissionen im Produktionsprozess (gasförmige, Abwasser, Lärm) sind minimal zu halten.
- Vertrieb und Transport sind umwelt- und produktgerecht abzuwickeln.